



## Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N02 Kanton Basel-Landschaft

vom 11. April 2018

---

*Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),*

gestützt auf Artikel 104 Absatz 3 SSV, Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup>, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup> und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a, Absätze 4 und 5 und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979<sup>2</sup>,  
*verfügt:*

### I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N02 in Fahrtrichtung Basel auf der Rampe JU-BS wie folgt:

- von km 38.382 bis km 38.530: 50 km/h

### II

Die Verkehrsanordnungen gelten von anfangs Mai 2018 bis ca. Ende Juli 2021.

### III

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

<sup>1</sup> SR 741.01

<sup>2</sup> SR 741.21

## IV

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

15. Mai 2018

Bundesamt für Strassen ASTRA  
Strasseninfrastruktur Ost:

Guido Biaggio,  
Abteilungschef